



**Bekanntmachung über die Urnenwahl vom 28. September 2025 für:  
die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission  
für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028 (31.08.2028)**

Der Gemeinderat Buchrain,

unter Hinweis auf die Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission vom 03. April 2025; gestützt auf die §§ 31, 88, 160 und 163 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,

stellt fest:

1. Am Montag, 11. August 2025, 12.00 Uhr, ist die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028 abgelaufen. Bei der Abteilung Präsidiales sind innert dieser Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:  
  
FDP.Die Liberalen Buchrain-Perlen  
▪ Matti Marcel, Bauführer, Altwegrain 5, 6033 Buchrain  
  
SVP Buchrain Perlen  
▪ Ettlín Michael, Bäcker/Konditor EFZ, Eichmattstrasse 4, 6033 Buchrain
2. Die Prüfung ergab, dass alle Wahlvorschläge gültig sind. Da mehr als eine Kandidatin / ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, ist keine stille Wahl zustande gekommen. Somit findet die Ersatzwahl an der Urne statt. Die Urnenwahl ist vom Gemeinderat auf **Sonntag, 28. September 2025**, angeordnet worden.
3. Es wird auf die Anordnung des Gemeinderates vom 03. April 2025 für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission verwiesen.
4. Allfällige Stimmrechtsbeschwerden gegen diesen Beschluss über die Urnenwahl sind gestützt auf die §§ 160 Abs. 2 und 163 Abs. 1b des Stimmrechtsgesetzes innert 3 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung (Aushang im Anschlagkasten) beim Regierungsrat des Kantons Luzern schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und Begründung zu enthalten.

5. Zustellung dieses Entscheides an:

die vorgeschlagene Kandidatin / den vorgeschlagenen Kandidaten

Die Mitte Buchrain, Frau Mirjam Urech

FDP.Die Liberalen Buchrain-Perlen, Präsident Herr Ruedi Peterhans

Grünliberale Rontal, Kantonsrätin Frau Ursula Berset

SP Buchrain-Perlen, Präsidentin Frau Ruth Bründler

SVP Buchrain Perlen, Präsident Herr Patrick Stulz

Anschlagstellen und Crossiety / Homepage der Gemeinde Buchrain

mirjam.urech@buchrain.ch

ruedi.peterhans@bluewin.ch

ursula.berset@bluewin.ch

ruth.bruendler@bluewin.ch

patrick.stulz@vtxmail.ch

Buchrain, 11. August 2025

**Gemeinde Buchrain**  
**Namens des Gemeinderates**

*sig.*

Ivo Egger

Gemeindepräsident

*sig.*

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

**Datum der Veröffentlichung / des Versands: 11. August 2025**



## Anordnung

### **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission** der Einwohnergemeinde Buchrain für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

Der Gemeinderat Buchrain, gestützt insbesondere auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 22. Januar 2007 und das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

#### **I. Abstimmungstag**

1. Am **Sonntag, 28. September 2025**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Buchrain, mittels der Urne, infolge Wegzugs eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission per 30. Juni 2025 die **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028** (bis 31.08.2028) statt.

#### **II. Stille Wahl**

2. Das Mitglied der Bürgerrechtskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.
3. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens **Montag, 11. August 2025 um 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Präsidiales, eintreffen.
4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Der Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Buchrain zu unterzeichnen.
7. Werden nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat Buchrain, unter Vorbehalt allfälliger Wahlbeschwerden, als gewählt erklärt.

### III. Urnenwahl

8. Sofern keine stille Wahl zustande kommt und eine Urnenwahl stattfindet, sind neben den amtlichen Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen:  
Format: A5 hoch; Papierqualität: Offset, 80 g/m<sup>2</sup>; Farbe: Rosa.

Die Stimmberechtigten können, bei nicht Zustandekommen einer stillen Wahl und gegen Vergütung der Kosten, zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission beziehen. Bestellungen haben bis spätestens **Mittwoch, 13. August 2025, 11.45 Uhr**, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Präsidiales, zu erfolgen.

9. Die Wahllisten, der Stimmrechtsausweis, das amtliche Stimm- und Wahlkuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag per Post zugestellt.
10. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. September 2025 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. September 2025, 18.00 Uhr, abgeschlossen (Schalterschluss bei der Einwohnerkontrolle um 11.45 Uhr). Die Stimmberechtigten können das Stimmregister auf der Gemeinde Buchrain, Abteilung Präsidiales, einsehen.
12. Das Urnenlokal ist am Sonntag, 28. September 2025 von 10.00 bis 10.30 Uhr geöffnet und befindet sich im Gemeindehaus Buchrain, EG.
13. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Wahlunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
14. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 30. November 2025 statt. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 02. Oktober 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Präsidiales, eintreffen.
15. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen – seit Entdeckung – beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
16. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen.

Buchrain, 03. April 2025

**Gemeinderat Buchrain**